

seze vorgesehene Nicht-Vorhandensein eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens macht in Fällen der vorliegenden Art jene Vorschrift des § 264 unanwendbar. Dieselbe gestattet auch nicht im Wege der Analogie eine Ausdehnung über den klaren Wortlaut. Der Borderrichter hat daher processualisch nicht verstoßen, indem er den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen unterließ. Im gleichen Sinne ist auch bereits am 29. April 1881 von dem AG. erkannt. (Entsch. in Strass. Bd. 4 S. 116.)

Zolldefraudation. Nachweis der nicht beabsichtigten Defraudation.

Zollges. v. 1. Juli 1869 § 137.

Den Nachweis, daß in den § 137 Abs. 2 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen eine Contrebande oder Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, muß nur der jeweilige Angeklagte für sich, nicht auch für seine sämtlichen Bordermänner liefern; derselbe befreit aber auch nur ihn und keinen dolos Handelnden von der Defraudationsstrafe.

Urth. des III. Straff. v. 4. Oct. 1883 c. R. (1816/83).

Verwerfung der Rev. der Steuerbehörde. Gründe: Die Ausführungen der Revisionsschrift geben dem AG. keine Veranlassung von der in dem Urtheil vom 29. Jan. 1883 (Entsch. in Straßschen Bd. 8 S. 212) bezüglich des § 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BG.-Bl. 317) ausgesprochenen Rechtsauffassung abzugehen. Der von der Beschwerdeführerin wiederholt herangezogene Bericht der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen den an Bundesrath zu dem Gesetze vom 18. Mai 1868 ist nicht mit Unrecht von der früheren diesseitigen Entscheidung unberücksichtigt gelassen, sondern aus dem nahe liegenden Grunde als für die Auslegung auch nur des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1868 schlechthin ungeeignetes Interpretationsmaterial bei Seite geblieben, weil eine rein interne auf den Kreis des Bundesraths beschränkte Meinungäußerung eines Ausschusses, gleichviel, welches ihr eigentlicher Sinn gewesen, an sich bedeutungslos ist; sie läßt nicht erkennen, als ob das Plenum des Bundesraths die Meinung des Ausschusses zu der seinigen gemacht, geschweige denn, daß daraus irgend welche berechtigten Schlüsse auf die Absichten des RT. hergeleitet werden können. Welches in Wirklichkeit der Standpunkt des Bundesraths gewesen, dafür kann allein die dem Zollparlament mit dem Entwurf des Gesetzes vom 18. Mai 1868 amtlich überreichte "Denkschrift" maßgebend sein, und daß die durchaus unzweideutig den § 7 des Gesetzes (§ 6 des Entwurfs) in dem hier vertretenen Sinne erläutert, ist bereits in dem diesseitigen Urtheil vom 26. Jan. d. J. hervorgehoben. Wenn aber jetzt die Beschwerdeführerin geltend zu machen versucht, die "incorrecte Fassung" dieser amtlichen Motive sei in den Plenarverhandlungen des Zollparlaments von dem Vertreter der verbündeten Regierungen anerkannt worden, so ist auch dieses Argument verfehlt. Die in der Sitzung des Zollparlaments vom 8. Mai 1868 (Sten. Ber. S. 123) zwischen dem Abgeordneten Fabriccius und dem Regierungsvertreter über die Bedeutung des § 6 des Entwurfs verhandelten Zweifel betreffen gar nicht die hier streitige Rechtsfrage, sondern zielen wesentlich nach anderer Richtung. Schon das Urtheil vom 29. Jan. d. J. weist darauf hin, wie der vom declarirenden Frachtführer erbrachte Exculpationsbeweis, er habe eine Defraudation nicht beabsichtigt, niemals weiter führt, als daß der Declarant nur mit einer Ordnungsstrafe haftet, die Frage aber, ob daneben andere Personen und die Waare nicht dennoch der vollen Defraudationsstrafe verfallen, dadurch gar nicht erledigt wird. Die Fassung des Gesetzes "wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe . . . ein", konnte im Zusammenhang mit der Fassung der "Denkschrift" den Zweifel hervorrufen, als

solle die bona fides des declarirenden Frachtführers und nie ihn treffende Ordnungsstrafe nunmehr absolut jede Defraudationsstrafe auch zu Gunsten der mala fide handelnden Waarenabsender oder Waarenempfänger, welche etwa geslissentlich die falsche Declaration veranlaßt haben, be seitigen. Hiergegen richteten sich die Bemerkungen der erwähnten Redner, welche den fraglichen Exculpationsbeweis als "ganz objectiv gehalten" oder als das Vorliegen einer Defraudation "überhaupt" be seitigend bezeichneten; sie wollten sagen, die rechtliche Wirkung, daß überhaupt nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden dürfe, und daß jede Defraudationsstrafe absolut fortfalls, trete selbstredend auch nur dann ein, wenn nachgewiesen werde, daß überhaupt objectiv von keiner Seite eine Defraudation verübt werden konnte oder wollte. Daß aber unter allen Umständen der in gutem Glauben ohne jede Defraudationsabsicht handelnde Frachtführer, Spediteur, Eisenbahnbeamte für seine Person mit der Defraudationsstrafe zu verschonen sei, ist ganz unzweifelhaft die Absicht aller gezeigenden Factoren gewesen. Die gesammten Ausführungen der Denkschrift zu § 6 des Entwurfs, ganz abgesehen von dem im Urtheil vom 29. Jan. d. J. hervorgehobenen Schlusssatz, sind nur hierdurch verständlich, und es kann gar nicht hiervon die Rede sein, daß auch diese Ausführungen insgesamt als "incorrecte Fassung" bezeichnet werden könnten. Vollends unverständlich aber würde es vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde aus bleiben, wie § 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ohne jede Andeutung eines Grundes darauf verfallen sei, den fraglichen Entschädigungsnachweis, der ja nach beiden Richtungen hin angeblich nur als ein rein objectiver soll gedacht werden können, doch wiederum nach der Seite des eine Defraudation nicht haben verüben können ausdrücklich und ganz allgemein nur subjectiv mit der Person des Angeklagten zu verbinden. Weil dies aber der Fall, und weil im Übrigen der § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes sich nicht lediglich auf die Kategorie der unrichtig declarirenden Frachtführer u. s. w. (§ 136 Ziff. 1 c des Vereinszollgesetzes), sondern auf alle die ganz verschiedenen gearteten Fälle des § 136 Ziff. 1 a, c, d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Vereinszollgesetzes bezieht, kann die Frage der besonderen Anwendbarkeit des § 137 a. a. D. auf Frachtführer u. s. w. überhaupt nicht durch bloß logische Wortinterpretation der sprachlichen, bald activen, bald passiven Redeweise der Gesetzesnorm und ihrer Motive, sondern muß in erster Reihe aus dem inneren Sinne und der erkennbaren Willensabsicht der Gesetzgebung entschieden werden. Daß aber die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach der bona fide declarirende Frachtführer auch nach erbrachtem Nachweis der ihm fehlenden Defraudationsabsicht trotzdem so lange der Defraudationsstrafe unterliegen soll, bis er nachweise, daß auf keiner Seite, bei keinem seiner Hintermänner eine Defraudationsabsicht vorgelegen habe, jener Willensabsicht widerstreitet, daß sie rationell unhaltbar ist und in consequenter Durchführung zu widersinnigen Ergebnissen in der praktischen Rechtsübung führt, ist bereits früher dargethan worden. Hiergegen hat die Revision nichts an Widerlegungsversuchen beigebracht.

Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterung.

Veredelungsverkehr. Die "Köln. Zeitung" vom 1. d. M. enthält ein Referat über die Verhandlungen der am 29. November in M. Gladbach stattgehabten ersten Generalversammlung des Vereins der Norddeutschen Baumwoll-Industriellen. Laut diesem Referat hat der Verein u. A. auch gegen den Veredelungsverkehr mit der Schweiz Stellung genommen mit der Argumentirung, daß die deutschen Kattundruckereien sehr empfindlich unter der schweizerischen Konkurrenz leiden. Daß die schweizerischen Sticke-